

STAF – wovon KMU profitieren können und wovon nicht

(Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung)

September 2019/Februar 2020

Überblick

- Alte Regelung – bis Ende 2019 Slide 3
- STAF – Ein Überblick Slide 4 – 16
- Gewinnsteuersenkung vs. Erhöhung der Dividendenbesteuerung Slide 17 – 22
- Wie funktioniert die Patentbox? Slide 23 – 39
- Berechnung der Sonderabzüge von F & E Slide 40 – 47
- Entlastungsbegrenzung Slide 48 – 49
- Reduktion Kapitalsteuer Slide 50 – 51
- Favoritenliste für KMU Slide 52
- Und jetzt – was ist wann zu tun ? Slide 53

Alte Regelung – bis Ende 2019

Ordentliche Besteuerung (juristische Personen)

- Effektive Steuerbelastung auf den Stufen Bund, Kantone, Gemeinden variiert zur Zeit je nach Kanton zwischen **12% und 24%**.

Besteuerung Statusgesellschaften

- Als Statusgesellschaften gelten Holdinggesellschaften, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften (*eine Sonderrolle spielen die Prinzipalgesellschaften und die Finance Branch*). Diese werden privilegiert besteuert.
- Der Steuerstatus betrifft ausschliesslich kantonale Steuern.
- Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus CH-Grundeigentum.
- Verwaltungsgesellschaften (gemischte Gesellschaften) entrichten auf kantonaler Ebene eine reduzierte Gewinnsteuer.
- Effektive Steuerbelastung je nach Konstellation zwischen **7.8% und 11%**.



STAF – Ein Überblick

Ziele der STAF

- Attraktivität des Standortes Schweiz stärken.
- Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz.
- Sicherstellung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kantone und Gemeinden.
- Neue steuerliche Sonderregelungen sollen restriktiv ausgestaltet werden.
- Interessen der Städte und Gemeinden soll erhöhtes Gewicht beigemessen werden.
- Stärkung der AHV.

Folgen der STAF

- **Steuerstatus entfällt:** Holding-, Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften werden künftig ordentlich besteuert.
- Statusgesellschaften müssen stille Reserven aufdecken.
- Gewinn- und Kapitalsteuern werden kantonal unterschiedlich stark sinken.
- Neue Steuerregeln/Instrumente werden eingeführt.

Eckwerte der Reform

Erhaltung der Attraktivität

- Einführung einer Patentbox (Kantone)
- Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven (Kantone)
- Abzüge für Forschungs- & Entwicklungskosten (Kantone)
- Abzug für Eigenfinanzierung (NID) (Kantone)

Finanzielle Ausgleichsmassnahmen

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung (Kantone und Bund)
- Entlastungsbegrenzung (Kantone)
- Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer

Sonderbestimmungen ohne direkten Bezug zum Kernziel

- AHV-Finanzierung als sozialer Ausgleich
- Kapitaleinlageprinzip (Änderungen für börsenkotierte Gesellschaften) (Kantone und Bund)

Die Themen für die KMU's im Einzelnen



Gewinnsteuersenkung vs. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Gewinnsteuersenkung

Die Gewinnsteuern **sinken** kantonal

unterschiedlich stark –

auch zum Vorteil der KMU's.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Gleichzeitig wird beim Bund und in vielen Kantonen die Dividendenbesteuerung erhöht.

- Die Besteuerung von Dividenden auf Beteiligungen von mind. 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft **werden beim Bund (von 50% bzw. 60%) auf 70% und bei den Kantonen auf mind. 50% erhöht.**



Wie funktioniert die Patentbox ?

Die Implementierung und Bewirtschaftung der Patentbox

Schritt 1

Erfassung der für die Patentbox qualifizierenden Erträge/Patente.

Schritt 2

Klärung der kantonalen Bestimmungen für den Eintritt. Berechnung der Eintrittskosten.

Die Implementierung und Bewirtschaftung der Patentbox

Schritt 3

Bewirtschaftung der Patentbox / Berechnung des Residualgewinnes / Festlegung des Nexus Faktors.

Schritt 4

Festlegung/Kosten des Austritts aus der Patentbox.

Um welche Immaterialgüterrechte geht es ?

Art. 24a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG):

¹ Als **Patente** gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als **vergleichbare Rechte** gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992¹⁴ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975¹⁵ geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹⁶ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁷ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Um welche Immaterialgüterrechte geht es ?

- Art. 24a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) → **Die Aufzählung ist abschliessend.**
- Patentgeschützte **Erfindungen von KMU** und urheberrechtlich geschützte **Software** qualifizieren somit grundsätzlich **nicht** für die Patentbox!
- Ausnahmen bestätigen die Regeln:
 - Software, für die im Ausland ein Patent erteilt wurde.
 - Software, die Teil einer Erfindung ist (sog. computerimplementierte Erfindung).
- **Erfindungen von KMU muss man patentieren lassen, damit sie unter die Patentbox fallen.**
- Dies ist in der Schweiz zwar nicht sehr teuer, aber der Nachteil dabei ist die Offenlegung von geschäftlichen Geheimnissen.



Berechnung der Sonderabzüge von F & E

Berechnung der Sonderabzüge von F & E

Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG):

- **Fakultativ für die Kanton.**
- F & E im Inland.
- Höchstens 50% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus.
- Definition von «F & E» in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG).

Berechnung der Sonderabzüge von F & E

Art. 2 FIFG :

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. wissenschaftliche **Forschung** (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
 - 2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b. wissenschaftsbasierte **Innovation** (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

Berechnung der Sonderabzüge von F & E

Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG):

- Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:
 - a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für F & E, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person.
 - b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte F & E.
- Ist der Auftraggeber der F & E abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.



Entlastungsbegrenzung

Entlastungs- begrenzung

Kanton	Maximale Entlastungsbegrenzung
ZH	70%
BE	70%
LU	20% / 70%
UR	50%
SZ	70%
OW	70%
NW	70%
GL	10%
ZG	70%
FR	20%
SO	70%
BS	Siehe Patentbox
BL	50%
SH	70% während 5 Jahren, danach 50%
AR	50%
AI	50%
SG	40%
GR	55%
AG	70%
TG	50%
TI	70%
VD	noch offen
VS	50%
NE	40%
GE	9%
JU	70%



Reduktion Kapitalsteuer

Reduktion Kapitalsteuer

Kanton	Geltende Kapitalsteuer	Kapitalsteuer geplant
ZH	0.15/0.75 ‰	0.75 ‰
BE	0.3 ‰	0.05 ‰
LU	0.5 ‰	0.5 ‰ bzw. 0.01 ‰
UR	0.01-2.40 ‰	0.01-4 ‰
SZ	0.4 ‰	0.03 ‰ -0.07 ‰
OW	2 ‰	0.01 ‰
NW	0.1 ‰	gleich
GL	0.05/2 ‰	2 ‰
ZG	0.5 ‰	Ermässigung auf Beteiligungen, Patente
FR	1.6 ‰	1.0 ‰
SO	0.8/0.2/0.1 ‰	0.1 ‰
BS	1/0.5 ‰	1.0 ‰
BL	1.25 ‰	1.55 ‰, mind. 165 Fr.
SH	0.1 ‰	0.025 ‰
AR	0.1 ‰, mind. 900 Fr.	gleich
AI	0.1 – 0.6 ‰	gleich
SG	0.2 ‰	Freistellung von Beteiligungen, Patente
GR	2.3 ‰	Ermässigung auf Beteiligungen, Patente
AG	1.25 ‰	gleich
TG	0.3 ‰, mind. 100 Fr.	0.15 ‰
TI	1.5 ‰	noch offen
VD	0,6 ‰	Anpassungen folgen
VS	1 ‰ für 1. 500'000 Fr./2.5 ‰ danach	Anpassungen folgen
NE	2.5 ‰	2.5 ‰ bzw. 0.005 ‰
GE	1.8 ‰	4 ‰ bzw. 0.01 ‰
JU	0.75 ‰	0.375 bzw. 0.05 ‰

Favoritenliste für KMU

Priorität 1

- Veränderung der Dividendenbesteuerung

Priorität 2

- Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Priorität 3

- Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten

Priorität 4

- Einführung Patentbox



Viktor Bucher

LL.M. UZH International Tax

Dipl. Steuerexperte

Dipl. Treuhandexperte

viktor.bucher@bucher-tax.ch

041 311 09 02

079 211 09 02